

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

11. Jahrgang

Luckenwalde, 26. November 2003

Nr. 50

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

**Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung
der 2. Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteiles Glienick,
am 04.12.2003,**

Seite 3

Stadt Trebbin:

**Anlage zum Beschluss Nr.: 0/030075
- Hauptsatzung der Stadt Trebbin -**

Seiten 4-13

**Anlage zum Beschluss Nr.: 0/030080
- Geschäftsordnung der Stadt Trebbin -**

Seiten 14-24

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter
der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der
Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur
Einsichtnahme aus.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Amtlicher Teil

STADT ZOSSEN

26. 11. 2003

**Bekanntmachungen der Stadt Zossen
im Amtsblatt für den LK TF gem. § 25 4. GemGebRefGBbg**

Bekanntmachung

Einladung

**zur 2. Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteiles Glienick, am 04.12.2003 um
19.30 Uhr im Gemeindezentrum, Dorfau 26, 15806 Glienick**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festsetzung der Tagesordnung
3. Beratung und Abstimmung über Einwendungen gegen die Niederschrift der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates vom 18.11.2003
4. Einwohnerfragestunde
5. Beratung zur Beschlussvorlage:
009/03 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum ländlichen Wegebau Glienick im bewohnten Gemeindeteil Werben, Potsdamer Straße von L 792 in Richtung Wietstock
6. Beratung zu den Standorten der Bekanntmachungskästen des Ortsteiles Glienick
7. Allgemeine Informationen

Dr. Klucke
mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bürgermeisters beauftragt

Stadt Trebbin

Anlage zum Beschluss Nr.: 0/030075

Hauptsatzung der Stadt Trebbin vom 25. 11. 2003

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs.2 Ziff.2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.Oktober 1993 –GO- (GVBl. I, S.398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I, S.172) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trebbin in ihrer Sitzung am 25.11.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Stadtgebiet

1. Die Stadt Trebbin führt den Namen „Stadt Trebbin“.
2. Zur Stadt Trebbin gehören folgende Ortsteile gemäß § 54 GO:

a) Blankensee	Gemarkung Blankensee
b) Christinendorf	Gemarkung Christinendorf
c) Glau	Gemarkung Glau
d) Großbeuthen mit dem bewohnten Gemeindeteil Kleinbeuthen	Gemarkung Großbeuthen ohne Flur 4, Flurstücke 28 und 29
e) Klein Schulzendorf	Gemarkung Klein Schulzendorf
f) Kliestow	Gemarkung Kliestow
g) Lüdersdorf	Gemarkung Lüdersdorf
h) Märkisch Wilmersdorf	Gemarkung Märkisch Wilmersdorf
i) Schönhagen	Gemarkung Schönhagen
j) Stangenhagen	Gemarkung Stangenhagen
k) Thyrow	Gemarkung Thyrow und die Gemarkung Großbeuthen Flur 4, Flurstücke 28 und 29
l) Wiesenhagen	Gemarkung Wiesenhagen

Zur Stadt Trebbin gehört neben den Ortsteilen nach Satz 1 der bewohnte Gemeindeteil Löwendorf gemäß § 11 GO.

Das Stadtgebiet umfasst 11.546 ha.

3. Die Stadt Trebbin hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.
Die Stadt Trebbin verfügt über eine eigene Verwaltung. Der Sitz der Stadtverwaltung ist: Markt 1-3, 14959 Trebbin.
4. Die Stadt Trebbin führt ein eigenes Stadtwappen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Dieses wurde durch den Innenminister mit Erlass vom 07.01.1999 genehmigt und wie folgt beschrieben:

Unter silbernem Schildhaupt in drei Reihen zu vier Plätzen von Schwarz und Silber geschacht.

In öffentlichen Präsentationen wird das Wappen regelmäßig durch eine aufgesetzte rote Mauerkrone ergänzend dargestellt.

5. Die Stadt führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel der Stadt zeigt:

Obere 1.Zeile	Stadt Trebbin
Obere 2.Zeile	Der Bürgermeister
Mitte	Stadtwappen
Untere Zeile	Landkreis Teltow-Fläming

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

1. Die Stadtverordnetenversammlung unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.
2. Über Art und Weise der Unterrichtung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall. Darüber hinaus hat jeder Einwohner im Rahmen des § 16 Abs. 3 GO das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Die Unterlagen liegen in der Stadtverwaltung im Hauptamt, Markt 1-3, 14959 Trebbin aus.
3. Zu Beginn einer jeden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Einwohner haben die Gelegenheit, Fragen an die Stadtverordnetenversammlung zu richten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

1. Die Stadt wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherheit hin.
2. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird durch den Bürgermeister ein Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin der Verwaltung als Gleichstellungsbeauftragte(r) bestellt. Diese/r ist dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

3. Weicht die Auffassung die/der Gleichstellungsbeauftragte(r) nach § 23 GO von der des Bürgermeisters ab, hat die/ der Gleichstellungsbeauftragte(r) das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
4. Die/der Gleichstellungsbeauftragte(r) nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragte(n) Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenvertreter

1. Beabsichtigt ein Stadtverordneter, sein Recht auszuüben, Vorschläge einzubringen und/oder Anträge zu stellen, so sind sie zu begründen und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister zuzuleiten.
2. Jeder Stadtverordnete kann an Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
3. Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Bürgermeister zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen bzw. sich beim Ausschussvorsitzenden zu entschuldigen.
4. In beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung und in Ausschüssen zu unterlassen.
5. Innerhalb eines Monats nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung haben die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Im Einzelnen sind anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) ausgeübter Beruf – bei unselbstständiger Arbeit: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Tätigkeit- bei mehreren ausgeübten Berufen: -Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
- c) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- d) Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt mit Ausnahme der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen oder vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder
 - e) Entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder Erstellung von Gutachten für Einwohner der Stadt, sowie für juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz in der Stadt Trebbin soweit diese Tätigkeiten außerhalb des ausgeübten Berufes erfolgen.
6. Die gemachten Angaben können allgemein bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung setzt die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder voraus. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 13 Abs.3 der Hauptsatzung.
7. Änderungen der Angaben sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. Nach Ablauf der Wahlperiode sind gespeicherte Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 5

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung nach § 35 Abs.2 Ziffer 19 GO vor:

den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern sie den Wert von 15.000,00 € übersteigen, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 6

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- 2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Trebbin werden gemäß § 13 Abs.3 der Hauptsatzung der Stadt Trebbin öffentlich bekannt gemacht.
- 3. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich.
- 4. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Auftragsangelegenheiten

- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
- d) Abhandlung von Verträgen mit Dritten
- e) die Beratung über Zuschüsse

§ 7 Ausschüsse

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse mit jeweils 7 Mitgliedern:

a) Bau- und Ordnungsausschuss

- Angelegenheiten der Bebauung
- Umsetzung der baulichen Vorschriften
- Fragen der Be- und Entwässerung
- Angelegenheiten des Bauhofes
- Planungsvorbereitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen
- Angelegenheiten der Verkehrsführung und -lenkung
- Stellungnahmen im Rahmen des Baugesetzbuches
- Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

b) Ausschuss Kultur- und Städtepartnerschaft

- Vereinsangelegenheiten
- Förderung des kulturellen Lebens
- Angelegenheiten des Sports
- Aufteilung Zuschussmittel
- Städtepartnerschaftsbeziehungen

c) Sozialausschuss

- Kindergärten
- Schulen und Horte
- Behindertenbelange
- Aufteilung Zuschussmittel

d) Finanzausschuss

- Finanzwesen
- Vorbereitung und Begleitung des Haushaltsplanes
- Prüfung der Jahresrechnung
- Beratung über Aufteilung der Zuschussmittel

2. Mit Ausnahme des Hauptausschusses haben die Ausschüsse nur beratende Befugnis.
3. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit einfacher Mehrheit weitere Ausschüsse bilden, soweit sich nicht aus rechtlichen Gründen etwas anderes ergibt.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

4. Neben den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung kann die Stadtverordnetenversammlung sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder in ihre Ausschüsse berufen. Sachkundige Einwohner haben kein Stimmrecht.
5. Die Sitzung der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs.1 GO bildet, sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 8

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss der Stadt Trebbin besteht aus dem Bürgermeister und sieben weiteren Mitgliedern.
2. Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister.
3. Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 6 Abs.4 Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
4. Der Hauptausschuss beschließt über die Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und nicht nach § 63 GO dem Bürgermeister obliegen. Der Hauptausschuss stimmt die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander ab. Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
5. Der Hauptausschuss ist weiterhin zuständig für :
 - Personalangelegenheiten
 - Feuerwehrangelegenheiten

§ 9

Hauptamtlicher Bürgermeister

1. Neben den in § 63 GO festgelegten Zuständigkeiten obliegt dem Bürgermeister die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
2. Der Stellvertreter des Bürgermeisters wird von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt.

§ 10

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie 2 Stellvertreter.

§ 11 Stadtbedienstete

1. Der Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Arbeiter
 - b) der Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe IV a BAT-O
 - c) Beamten

2. Die nach geltenden Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister bei
 - a) den Arbeitern
 - b) den Angestellten
 - c) den Beamtenallein.

§ 12 Ortsbeirat und Ortsbürgermeister

1. Für folgende Ortsteile ist ein Ortsbeirat zu wählen
 - a) Blankensee
 - b) Glau
 - c) Klein Schulzendorf
 - d) Kliestow
 - e) Stangenhagen
 - f) Wiesenhagen
 - g) Lüdersdorf
 - h) Schönhagen
 - i) Thyrow
 - j) Großbeuthen mit dem bewohnten Gemeindeteil Kleinbeuthen
 - k) Christinendorf
 - l) Märkisch Wilmersdorf

Die Ortsbeiräte für die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Stangenhagen, Wiesenhagen, Lüdersdorf, Schönhagen, Großbeuthen mit dem bewohnten Gemeindeteil Kleinbeuthen, Christinendorf, Märkisch Wilmersdorf bestehen aus je drei Mitgliedern.

Der Ortsbeirat für den Ortsteil Thyrow besteht aus 5 Mitgliedern.

2. Die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates, sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

3. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter gemäß § 54 Abs.2 Satz 2 GO. Der Ortsbürgermeister ist gem. § 54 b Abs. 1 GO Ehrenbeamter auf Zeit.
4. Die Mitglieder des Ortsbeirates haben die aus ihrer Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen. Der Ortsbeirat tritt mindestens alle 3 Monate zusammen.
5. Innerhalb eines Monats nach der ersten Sitzung des Ortsbeirates haben die Mitglieder des Ortsbeirates dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihrer Mandate von Bedeutung sein kann. § 4 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
6. Der Ortsbeirat tritt spätestens am dreißigsten Tage nach ihrer Wahl zusammen. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Trebbin, ansonsten durch den Ortsbürgermeister.
7. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates werden 7 volle Tage vor der jeweiligen Sitzung in den amtlichen Bekanntmungskästen des jeweiligen Ortsteils, gemäß § 13 Abs.3 der Hauptsatzung der Stadt Trebbin öffentlich bekannt gemacht.
8. Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich.
9. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für Grundstücksangelegenheiten ausgeschlossen.

§ 13

Form der Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
2. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Trebbin, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im „Trebbiner Anzeiger“-Amtsblatt der Stadt Trebbin.
3. Abweichend davon werden Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trebbin 7 volle Tage vor der jeweiligen Sitzung in den amtlichen Bekanntmungskästen der Stadt Trebbin öffentlich bekannt gemacht.

Die Standorte der amtlichen Bekanntmachungskästen befinden sich:

1. Stadt Trebbin

- Rathaus, Markt 01-03, Trebbin
- Park–Apotheke Richtung Bahnhofstraße
- Ecke Zossener Straße/ An den Druckereihäusern

2. Gemeindeteil Löwendorf

- Ahrensdorfer Straße, Bushaltestelle Richtung Ahrensdorf

3. Ortsteil Blankensee

- Dorfstraße 29, gegenüber vom Bauernmuseum Blankensee

4. Ortsteil Stangenhagen

- Ecke Trebbiner Straße/Dorfstraße; gegenüber dem Gemeindehaus

5. Ortsteil Kliestow

- Chausseestraße 7 (vor der Freiwilligen Feuerwehr Kliestow)

6. Ortsteil Wiesenhagen

- Platz der Jugend, gegenüber dem Wohnhaus Nr.17 (Denkmalplatz)

7. Ortsteil Klein Schulzendorf

- Trebbiner Straße, gegenüber der Tankstelle

8. Ortsteil Glau

- Dorfstraße, gegenüber dem Gelände der Freiwilligen Feuerwehr Glau

9. Ortsteil Lüdersdorf

- Dorfstraße 11, Gemeindehaus
- Eichenhof 17

10. Ortsteil Schönhagen

- Dorfstraße 17a, Gemeindehaus

11. Ortsteil Thyrow

- Bahnhofstraße 89, Gemeindezentrum
- Ahornstraße 10, Einkaufszentrum/Gewerbegebiet

12. Ortsteil Großbeuthen mit dem bewohnten Gemeindeteil Kleinbeuthen

- Trebbiner Straße 15, Gemeindehaus
- Kleinbeuthen, vor dem Grundstück Dorfstraße 5

13. Ortsteil Christinendorf

- Vor dem Grundstück Dorfstraße 8/B 246

14. Ortsteil MärkischWilmersdorf

- Ecke Dorfstraße 13/Christinendorfer Weg

Sie können daneben im „Trebbiner Anzeiger“- Amtsblatt für die Stadt Trebbin oder in der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“, Regionalausgabe Luckenwalder Rundschau und Zossener Rundschau, abgedruckt werden.

Bekanntmachungen zu den Ausschusssitzungen werden im Bekanntmachungskasten der Stadt Trebbin, am Verwaltungsgebäude, Markt 1-3 in 14959 Trebbin ausgehängen.

4. Satzungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut im „Trebbiner Anzeiger“-Amtsblatt für die Stadt Trebbin bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigten Behörde und des Datums hinzuweisen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

5. Bei Anlagen von Satzungen und Verordnungen sowie zeichnerischen Darstellungen kann generell eine Bekanntmachung des vollen Wortlautes dadurch ersetzt werden, dass in der Bekanntmachung anzugeben ist, an welchem Ort und zu welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung eingesehen werden kann. Die Anlagen, zeichnerischen Darstellungen und Pläne werden im Verwaltungsgebäude der Stadt Trebbin, Markt 1-3, 14959 Trebbin zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.
6. Gefasste Beschlüsse und sonstige Veröffentlichungen, die nicht unter den Absatz 2 fallen, werden soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen in den Bekanntmachungskästen der Stadt Trebbin gemäß Absatz 3 bekannt gemacht. Daneben können sie im „Trebbiner Anzeiger“- Amtsblatt für die Stadt Trebbin veröffentlicht werden.
7. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. Der Zeitraum des Aushanges ist aktenkundig zu machen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ in Kraft.

Trebbin, den 25.11.2003

Berger
Bürgermeister der
Stadt Trebbin

Anlage zum Beschluss Nr.: 0/030080

Stadt Trebbin

Geschäftsordnung der Stadt Trebbin

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 –GO– (GVBl. I, S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10. 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trebbin in ihrer Sitzung am 25.11.2003 folgende Geschäftsordnung der Stadt Trebbin beschlossen.

Stadtverordnetenversammlung

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage. Bei unverzüglich einberufenen Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 7. Tag, bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen am 3. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In Ausnahmefällen können Vorlagen auch nachgereicht werden. Die Einladung muss den Ort, den Tag und die Zeit der Sitzung enthalten.

(3) Die schriftlichen Einladungen sind von der Stadtverwaltung zu fertigen und zu versenden.

Einzuladen sind:

- a) der Bürgermeister
- b) alle Stadtverordneten
- c) alle Ortsbürgermeister der Ortsteile der Stadt Trebbin

§ 2

Sitzungsdauer

(1) Die Sitzung soll um 22:00 Uhr beendet sein.

(2) Während der gesamten Sitzungsdauer ist im Sitzungsraum das Rauchen nicht gestattet.

(3) Nach einer angemessenen Sitzungsdauer wird eine Pause gewährt.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister aufgrund der eingegangenen Vorlagen, Anträge und Anfragen, spätestens 11 Tage vor Sitzungstermin, die Tagesordnung fest.

(2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 43 Abs. 1 Satz 2 GO die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Stadtverordneten oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 6. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt worden ist.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte abzusetzen oder ihre Reihenfolge zu ändern.

(4) Die Beratung gleichartiger oder verwandter Beratungsgegenstände kann verbunden werden.

(5) Auf Verlangen des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen (§ 43 Abs. 2GO).

(6) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor (§ 43 Abs. 3, Satz 1 und GO).

(7) Tagesordnungspunkte, die nach Absatz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des Vorschlagenden abgesetzt werden.

(8) In der Tagesordnung darf ein Punkt „Verschiedenes“ nicht enthalten sein.

§ 4 Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an der Beratung zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Beifalls- oder Missfallensäußerung geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die Einwohnerfragestunde findet am Anfang der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

- a) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
- b) Nach der Information können die nach § 18 Abs. 1 GO berechtigten Einwohner zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig.
- c) Im Anschluss daran wird die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, es sei denn, sie beschliessen im Einzelfall, eine Frage nicht zu beantworten.

(3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 09:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten.

§ 7

Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 45 Abs. 1 GO). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Einwohnerfragestunde
- c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- d) Änderungsanträge zur Tagesordnung
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teiles der Sitzung
- f) Behandlung der Anfragen
- g) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teiles der Sitzung
- i) Schließung der Sitzung

§ 8

Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann die Sitzung der Stadtverordneten unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) verweisen oder ihre Beratung vertagen.

(3) Über die Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.

Die restlichen Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Ausschluss der Öffentlichkeit

In den nichtöffentlichen Sitzungen sind unbeschadet der Vorschriften des § 44 Satz 1 GO insbesondere zu behandeln:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten, soweit die wirtschaftlichen und geschäftlichen Verhältnisse bei der Entscheidung von Bedeutung sind
- e) Die erstmalige Beratung von Zuschüssen, soweit die wirtschaftlichen und geschäftlichen Verhältnisse bei der Entscheidung von Bedeutung sind.

§ 10 Befangenheit

Die Stadtverordneten, auf die die Voraussetzungen des § 28 GO zutreffen oder zutreffen könnten, sind verpflichtet, vor Eintritt in die Verhandlung der betreffenden Angelegenheiten diese dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 11 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge. Zu Anträgen ist dem Antragsteller zuerst das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende muss dem Bürgermeister auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen. Zur „Geschäftsordnung“ muss das Wort unverzüglich erteilt werden.

(2) Die Redezeit eines Stadtverordneten soll nicht länger als 3 Minuten dauern. Ausnahmen hiervon kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen. Zu einer Sache darf ein Stadtverordneter nicht mehr als dreimal das Wort ergreifen.

(3) Den Ortsbürgermeistern der Ortsteile der Stadt Trebbin ist in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auf Verlangen jederzeit zur Sache das Wort zu erteilen, soweit Angelegenheiten ihres Ortsteils berührt werden.

(4) Es kann jederzeit Antrag auf „Schluss der Wortmeldung“ gestellt werden. Alsdann gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt und lässt unmittelbar darauf über den Antrag abstimmen.

(5) Der Antrag zu Absatz 4 darf nur von den Stadtverordneten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

(6) In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sollte sich jeder Sprecher bei seiner Rede erheben.

§ 12 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

(4) In Ausübung des Rechts nach § 45 Abs. 2 GO kann der Vorsitzende weitere Maßnahmen anordnen.

§ 13 Anträge

(1) Fraktionen, Stadtverordnete und Ortsbürgermeister können Anträge an den Bürgermeister oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung stellen. Dabei ist die in § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung festgelegte Frist zu beachten. Die Anträge müssen kurz begründet werden.

(2) Beschlüsse, deren Durchführung finanzielle Mittel erfordern, die im Haushaltsplan nicht bereitstehen, dürfen nur bei gleichzeitiger Bereitstellung der erforderlichen Mittel gefasst werden.

(3) Anträge von Fraktionen sind vom Fraktionsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 14 Reihenfolge von Beratungen und Abstimmungen

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen.

(2) Über Geschäftsordnungsanträge ist in nachstehender Reihenfolge abzustimmen:

1. Vertagung der Sitzung bzw. Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
2. Unterbrechung der Sitzung
3. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
4. Änderung der Tagesordnung
5. Schluss der Wortmeldung.

(3) Im Übrigen ist bei mehreren Anträgen zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen.

(4) Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

§ 15 Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Wird nach § 47 Abs. 2 GO geheime Abstimmung verlangt, hat dieser Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen,
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Stadtverordnete festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt. Stadtverordnete können zu Tagesordnungspunkten bei ihrem Aufruf Änderungs- und Ergänzungsanträge stellen.

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Minderausgaben bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Auf Antrag, der mit Stimmzettel angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

(5) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat. Dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden.
- (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe kann in einer Wahlkabine erfolgen oder räumlich so abgegrenzt werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für ein einheitliches Schreibgerät ist zu sorgen.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 17 Niederschrift

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist für den Inhalt der Niederschrift verantwortlich. Für die Erstellung der Niederschrift ist der Bürgermeister verantwortlich.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Einwohnerfragestunde
 - g) Tagesordnung
 - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - i) Anfragen
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen, allen Stadtverordneten, dem Bürgermeister sowie den Ortsbürgermeistern zuzuleiten.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sollen spätestens 5 Arbeitstage nach Zustellung der Sitzungsniederschrift schriftlich beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung geltend gemacht werden. Über Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung. Einwendungen zur Niederschrift des nichtöffentlichen Teils können nicht im öffentlichen Teil behandelt werden. Sofern keine Einwendungen gemacht werden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

(6) Die Aufnahme des Sitzungsablaufes auf Tonträger ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung es allgemein oder für den Einzelfall beschlossen hat. Eine Verwertung der Tonträger für andere als Protokollzwecke kann nur mit Zustimmung des Betroffenen beschlossen werden. Sie sind nach der Bestätigung der Niederschrift zu löschen.

§ 18 Protokollführer

Zu den Aufgaben des Protokollführers gehören insbesondere:

- a) die Unterstützung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Geschäftsführung der Sitzung
- b) die Überwachung des Wahl- und Abstimmungsverfahrens sowie die Unterstützung des Vorsitzenden bei Feststellung des Stimmenergebnisses,
- c) die Anfertigung von Sitzungsniederschriften.

§ 19 Fraktionen

Die Bildung von Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zur Kenntnis gegeben werden. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.

§ 20 Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Gemeindeordnung dies zulässt.

(2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

II. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 21

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 GO gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Einladungen zu den Ausschusssitzungen werden versandt an den Bürgermeister, die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses, den Ortsbürgermeistern und werden im Bekanntmachungskasten der Stadt Trebbin, am Verwaltungsgebäude, Markt 1-3 in 14959 Trebbin ausgehängen. Weiterhin erfolgt ein Hinweis in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Lokalredaktion Luckenwalde und Zossen.

III. Hauptausschuss

§ 22

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnitt entsprechend.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel 9 Tage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zusammen.

(3) Einladungen zur Hauptausschusssitzung werden versandt an den Bürgermeister, die Mitglieder des Hauptausschusses, den Ortsbürgermeistern und werden im Bekanntmachungskasten der Stadt Trebbin, am Verwaltungsgebäude, Markt 1-3 in 14959 Trebbin ausgehängen. Weiterhin erfolgt ein Hinweis in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Lokalredaktion Luckenwalde und Zossen.

IV Orstbeirat

(1) Der Ortsbürgermeister des jeweiligen Ortsteils beruft die Sitzung des Orstbeirates ein. Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 7.Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.

(2) Schriftliche Einladungen zu Sitzungen des Ortsbeirates werden versandt an den Bürgermeister der Stadt Trebbin und an die jeweiligen Mitglieder des Orstbeirates. Die Tagesordnung ist der Ladung zu den Sitzungen beizufügen. Auf Verlangen des Bürgermeisters der Stadt Trebbin ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trebbin können an den Sitzungen des Ortsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Bekanntmachung wird im Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils, gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Trebbin bekannt gemacht.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

(4) Die umfangreichen Regelungen des § 49 GO über die Niederschrift finden keine Anwendung. Der Ortsbeirat hat selbst sicherzustellen, dass ein Mitglied des Ortsbeirates den wesentlichen Inhalt und die Willensbildung mit Datum der Sitzung protokolliert.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 In Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" in Kraft.

Trebbin, den 25.11.2003

Berger
Bürgermeister